

besuchen, in der Beweisaufnahme aufzuklären sind. Aber das Gericht muß doch die Aufklärung der Sache in die richtige Richtung lenken, damit das Bezirksgericht nicht gezwungen ist, zu einem Urteil, durch das der Angeklagte gerade deswegen verurteilt worden ist, weil er angeblich noch auf den am Boden biegenden eingeschlagen hat, festzustellen: „Aus dem gesamten Aktenvorgang ist nicht zu ersehen, wie die Strafkammer zu ihrer Feststellung gekommen ist, daß der Angeklagte noch auf den am Boden liegenden Zeugen eingeschlagen hat.“

Diese Beispiele scheinen mir trotz aller Verschiedenheit das eine gemeinsam zu haben, worauf es mir ankommt: den Mangel an Intensität in der Wahrheitserforschung. Ein solcher Mangel, ein solches Nachlassen in dem Bestreben, zu wirklich klaren unangreifbaren Tatsachenfeststellungen zu gelangen, kann doch aber nur dort auftreten, wo die wirkliche Klarheit darüber fehlt, daß mit dem Wahrheitserforschungsgebot ernst gemacht werden muß, wo nicht deutlich genug gesehen wird, daß hier der entscheidende Ansatzpunkt für das Eindringen der Ungesetzlichkeit in das Strafverfahren liegt. Und wir können nicht oft genug darauf hinweisen, daß der Ungesetzlichkeit das Tor auch nicht einen Spalt breit geöffnet werden darf, weil sie sich sonst hineindrängt und nur allzusehr breit macht. Erinnern wir uns daran, daß Lenin auf diese Gefahr mitten im Bürgerkrieg in seinem berühmten Brief an die Arbeiter und Bauern anläßlich des Sieges über Koltshak hingewiesen hat. „Die geringste Ungesetzlichkeit“, sagte er, „ist schon eine Lücke, die sofort von den Feinden der Werktätigen ausgenützt wird...“

Es geht hier, sagte ich, um die Feststellung der objektiven Wahrheit und darum im Grunde um ein philosophisches Problem. Ich will hier keineswegs eine philosophische Lektion halten. Doch halte ich es für notwendig, mit Nachdruck darauf hinzu weisen, daß die richtige Antwort auf die hier zu behandelnden Fragen nur von dem gefunden werden kann, der sich konsequent auf den Standpunkt der Grunderkenntnisse der marxistischen Philosophie stellt, nach der die Welt samt ihren Erscheinungen außer uns und unabhängig von uns existiert und für uns erkennbar ist. Weil wir in der Lage sind, „wirklich“, im ursprünglichen Sinn dieses Wortes, die Welt und ihre Erscheinungen — in Natur und Gesellschaft — zu erkennen, ist das, was wir erkennen, wenn wir richtig erkannt haben, die Wahrheit als die Widerspiegelung des Wirklichen. Und deshalb ist es richtig, diese Wahrheit als objektive Wahrheit zu bezeichnen.

Ist uns aber diese objektive Wahrheit zugänglich, so müssen wir sie auch für den Strafprozeß fordern, in dem es bei der Erforschung der Wahrheit um das Schicksal von Menschen geht, was es notwendig macht, in jeder Beziehung die höchsten Anforderungen an das Erreichbare zu stellen.

Dieses höchste Erreichbare aber ist, soweit es im Strafprozeß um die Feststellung des Sachverhaltes, also um die Frage des Beweises geht, zweifellos die richtige Rekonstruktion dessen, was sich zugetragen hat.